

# Gebührenordnung

gültig ab 01.02.2019

Die GOES mbH erhebt für Amtshandlungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und der zugehörigen Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

## 1. Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

### 1.1 Freiwillige Rücknahme – Freistellung von Pflichten zur Nachweisführung

Tarifstellen:

- 1.1.3 Freistellung nach § 26 Absatz 3 KrWG
- 1.16.9 Freistellung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Absatz 3 KrWG

Die Gebühr für die Freistellung von den Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von den Verpflichtungen nach § 54 KrWG beträgt 1.250,- €.

### 1.2 Entgegennahme von Anzeigen nach § 53 KrWG

Tarifstelle:

- 1.1.13 Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 Absatz 1 und 3 KrWG in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

Für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 53 KrWG von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern nicht gefährlicher Abfälle erhebt die GOES mbH eine Gebühr von 30,- € je angezeigter Tätigkeit.

### 1.3 Erteilung der Erlaubnis nach § 54 KrWG für gefährliche Abfälle

Tarifstelle:

- 1.1.14 Erlaubnisse nach § 54 KrWG in Verbindung mit §§ 10 und 11 AbfAEV

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem geltungsbereichsabhängigen Teil.

Die Grundgebühr beträgt 250,- €. Die Grundgebühr wird in jedem Fall fällig, z.B. auch bei Versagung der Erlaubnis oder bei wesentlichen Änderungen.

Der geltungsbereichsabhängige Anteil berechnet sich durch Multiplikation des Basisbetrages von 4.600,- € mit den nachfolgenden Faktoren.

Faktor FA:

Abhängig von der Anzahl der gefährlichen Abfallarten nach dem Europäischen Abfallkatalog EAK/EWC

- 0,2 bei bis zu 15 gefährlichen Abfallarten
- 0,4 bei bis zu 30 gefährlichen Abfallarten
- 0,6 bei bis zu 45 gefährlichen Abfallarten
- 0,8 bei bis zu 60 gefährlichen Abfallarten
- 1,0 bei 61 und mehr gefährlichen Abfallarten

Faktor FZ:

Abhängig von der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis

0,2 bei bis zu einem Jahr beantragte Gültigkeitsdauer

0,4 bei bis zu 2 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer

0,6 bei bis zu 5 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer

0,8 bei bis zu 10 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer

1,0 mehr als 10 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer oder unbefristet

Gesamtgebühr = 250,- € + (4.600,- € x FA x FZ)

Die Gebührenberechnung bei Erweiterung der Anzahl der Abfallarten sowie der Gültigkeitsdauer erfolgt analog zur erstmaligen Erteilung der Erlaubnis. Bereits entrichtete Gebühren werden berücksichtigt.

## 2. Amtshandlungen zur Nachweisverordnung (NachwV)

### 2.1 Entsorgungsnachweise im Grundverfahren

Tarifstellen:

- |        |   |
|--------|---|
| 1.9.1  | Entgegennahme und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger nach den § 3 Absatz 1, § 4, § 5, § 6 und § 9 NachwV (Grundverfahren) je verantwortliche Erklärung nach Anlage 1 zur NachwV (Formblatt Verantwortliche Erklärung)   |
| 1.16.1 | Entgegennahme und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger nach § 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit den § 3 Absatz 1, § 4, § 5, § 6 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 bis 6 NachwV (Grundverfahren) je verantwortliche Erklärung nach Anlage 1 zur NachwV (Formblatt Verantwortliche Erklärung) |

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem nach der Masse (in Mg) berechneten Gebührenteil.

Die Grundgebühr beträgt auch im Falle einer Nichtbestätigung

- 30,- € bei Übermittlung gem. § 18 f. NachwV,
- 150,- € bei formularbasierter Übersendung in Folge einer Anzeige nach § 22 NachwV

Für die in der Verantwortlichen Erklärung (VE) beantragte Abfallmenge wird bei

- Entsorgungsnachweisen (EN) eine Gebühr von 0,50 € / Mg und bei
- Sammelentsorgungsnachweisen (SN) eine Gebühr von 2,85 € / Mg erhoben.

Maximal wird eine Gesamtgebühr von 10.000,- € erhoben (Gebührenhöchstsatz).

Der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung beträgt maximal 5 Jahre.

### Beispiele Entsorgungsnachweis (EN)

Ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung von  
50 Mg Verpackungen mit schädlichen Restinhalten kostet demnach:

Grundgebühr		30,00 €
Spezifische Nachweiskosten		
Beantragte Gesamtmenge	EN-Gebühr	
50 Mg X	0,50 €/ Mg =	25,00 €
Gesamtgebühr beträgt:		<b>55,00 €</b>

### Sammelentsorgungsnachweis (SN)

Ein Sammelentsorgungsnachweis für die Entsorgung von 7.500 Mg Bleibatterien kostet demnach:

Grundgebühr		30,- €
Spezifische Nachweiskosten		
Beantragte Gesamtmenge	SN-Gebühr	
7.500 Mg X	2,85 €/ Mg =	21.375,- €
Gesamtgebühr überschreitet Gebührenrahmen:		<u>21.405,- €</u>
Zu zahlen ist der <b>Gebührenhöchstsatz:</b>		<b>10.000,- €</b>

## 2.2 Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren

Tarifstellen:

- 1.9.2 Entgegennahme und Bestätigung der Zulässigkeit des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises nach den § 3 Absatz 1, § 6, § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 NachwV (privilegiertes Verfahren) je verantwortliche Erklärung nach Anlage 1 zur NachwV (Formblatt Verantwortliche Erklärung)
- 1.16.2 Entgegennahme und Bestätigung der Zulässigkeit des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises nach § 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit den § 3 Absatz 1, § 6, § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 NachwV (privilegiertes Verfahren) je verantwortliche Erklärung nach Anlage 1 zur NachwV (Formblatt Verantwortliche Erklärung)

Für die Entgegennahme und die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren erhebt die GOES mbH eine Gebühr in Höhe von 30,- € je Nachweiserklärung.

## 2.3 Freistellung der Entsorgungsanlage

Tarifstellen:

- 1.9.3 Freistellung nach § 7 Absatz 3 NachwV
- 1.16.3 Freistellung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 7 Absatz 3 NachwV

Die Gebühr für die Freistellung von der Bestätigungspflicht setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem variablen Gebührenteil.

Die Grundgebühr beträgt 250,- €. Die Grundgebühr wird in jedem Fall fällig, z.B. auch bei Versagung der Freistellung.

Bemessungsgrundlagen des variablen Gebührenteils sind das Aufkommen an gültigen Entsorgungsnachweisen für die beantragten Abfallarten und die bei der Entsorgungsanlage angenommenen Abfallmengen bezogen auf die letzten 12 Monate (Bemessungszeitraum) vor Antragstellung.

Der höchste Rahmensatz nach Tarifstelle 1.9.3 bzw. 1.16.3 von 10.000,- € wird multipliziert mit einem Faktor für die Anzahl der Nachweiserklärungen im Bemessungszeitraum sowie mit einem Faktor für die Abfallmenge. Die Faktoren sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Nachweiserklärungen im Bemessungszeitraum	Nachweis-Faktor	Abfallmenge im Bemessungszeitraum	Mengen-Faktor
< 10	0,10	< 1.000 Mg	0,8
< 50	0,20	< 2.000 Mg	0,9
< 100	0,30	< 5.000 Mg	1,0
< 250	0,45	< 10.000 Mg	1,1
< 500	0,60	< 50.000 Mg	1,2
> 500	0,75	> 50.000 Mg	1,3

### Beispiel

Für einen Anlagenbetreiber mit 600 gültigen Nachweiserklärungen (Entsorgungsnachweisen) und einer übernommenen Abfallmenge von 25.000 Mg im Bemessungszeitraum ergibt sich für die Freistellung (FR) folgende Gebühr:

höchster Rahmensatz	Nachweisfaktor		Mengenfaktor	Freistellungsgebühr
10.000,- €	X 0,75	X	1,2	9.000,- €

## 2.4 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

Tarifstellen:

- 1.9.5 Zulassung nach § 14 Satz 1 NachwV
- 1.16.5 Zulassung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 14 Satz 1 NachwV

Die Gebühr für die Zulassung der Übertragung der Nachweisführung auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften beträgt 2.500,- €.

## 2.5 Störung des Kommunikationssystems

Tarifstellen:

- 1.9.6 Anordnung nach § 22 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 NachwV
- 1.16.6 Anordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 22 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 NachwV

Die Gebühr für die Anordnung im Falle der wiederholten oder nicht kurzfristigen Störung des Kommunikationssystems beträgt 1.000,- €.

## 2.6 Vergabe von Kenn- und Freistellungsnummern

Tarifstellen:

- 1.9.9 Erteilung der für die Nachweis- und Registerführung nach § 28 Absatz 1 und 2 NachwV erforderlichen Kenn- und Freistellungsnummern
- 1.16.8 Erteilung der für die Nachweis- und Registerführung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 2 NachwV erforderlichen Kenn- und Freistellungsnummern

Die Gebühr für die Erteilung einer Kenn- oder Freistellungsnummer beträgt 250,- €.

Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn die Erteilung der Kenn- oder Freistellungsnummer nicht im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.

### **3. Amtshandlungen nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**

Tarifstellen:

- 1.12.2 Anordnung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 4 Absatz 5 AbfAEV
- 1.12.3 Anordnung zur Erstellung und Vorlage eines Einarbeitungsplanes nach § 6 Satz 3 AbfAEV
- 1.12.4 Anordnung zur Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 12 Absatz 2 AbfAEV
- 1.12.5 Freistellung von der Pflicht zum Führen von Warntafeln nach § 13a Satz 1 AbfAEV
- 1.12.6 Verlangen einer anderen geeigneten Kennzeichnung nach § 13a Satz 2 AbfAEV

Die GOES mbH erhebt für die vorstehend genannten Amtshandlungen eine Gebühr von jeweils 100,- €.

### **4. Amtshandlungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)**

#### **4.1 Zustimmung**

Tarifstelle:

- 1.3.1 Zustimmung durch die zuständige Behörde am Versandort und am Bestimmungsort sowie durch die für die Durchführung zuständige Behörde (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem variablen, nach der Anzahl der Transporte und der Masse (in Mg) berechneten Gebührenteil.

Die Grundgebühr für einen Antrag beträgt 200,- €. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Entscheidung der GOES mbH in jedem Fall fällig.

Für jeden beantragten Transport werden 10,- € berechnet.

Für die beantragte Abfallmenge werden

- für Abfälle zur Beseitigung gem. Art. 3 Abs. 1a) EG 1013/2006 2,50 €/Mg
- sonstige Abfälle gem. Art.3 Abs. 1b) EG 1013/2006 1,50 €/Mg
- Einzelfallentscheidung je nach Abfallart 1,50 €/Mg

erhoben.

Die tatsächliche Gebühr beträgt unabhängig von der Abfallmenge und der Anzahl der Transporte maximal 5.000,- € pro Genehmigungsjahr.

#### **4.2 Ablehnung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden**

Tarifstelle:

1.3.2 Ablehnung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden (Artikel 11 und 12 in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006)

Der Gebührenrahmen beträgt 150,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

#### **4.3 Rücknahme oder Widerruf**

Tarifstelle:

1.3.3 Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung oder Zustimmung (Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Nummer 3, Artikel 9 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006)

Der Gebührenrahmen beträgt 50,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

#### **4.4 Vorabzustimmung**

Tarifstelle:

1.3.4 Erteilung oder wesentliche Änderung einer Vorabzustimmung (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006)

Die Gebühr für die Erteilung einer Vorabzustimmung beträgt pauschal 1.250,- €.

Im Falle einer wesentlichen Änderung einer Vorabzustimmung beträgt die Gebühr pauschal 250,- €.

#### **4.5 Änderung**

Tarifstelle:

1.3.5 Zustimmung zu einer Änderung (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006)

Die Gebühr für die Zustimmung zu einer Änderung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr in Höhe von 200,- € und den Aufschlägen:

- Erweiterung um einen zusätzlichen Transporteur: 75,- € pro Transporteur
- Erweiterung der Anzahl der Transporte: Analog zu Ziff. 4.1
- Erweiterung der Masse: Analog zu Ziff. 4.1
- Sonstige Erweiterungen: Einzelfallentscheidung, Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand

#### **4.6 Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung**

Tarifstelle:

1.3.6 Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, z.B. Entnahme von Proben (Artikel 50 Absatz 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit §§ 11 bis 12 AbfVerbrG)

Der Gebührenrahmen beträgt 100,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

Anmerkung:

Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

#### **4.7 Anordnung der Wiedereinfuhr**

Tarifstelle:

1.3.7 Anordnung der Wiedereinfuhr der Abfälle (Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit § 8 AbfVerbrG)

Der Gebührenrahmen beträgt 100,- € bis 2.500,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

Anmerkung:

Die Kosten der Wiedereinfuhr der Abfälle einschließlich der Verbringung, Beseitigung oder Verwertung der Abfälle werden gemäß Artikel 23 und 25 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Verbindung mit § 8 AbfVerbrG gesondert erhoben.

#### **4.8 Anordnungen im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG**

Tarifstelle:

1.2.1 Anordnungen nach § 13 AbfVerbrG

Der Gebührenrahmen beträgt 100,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.